

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Daniel Roth  
Leiter Rechtsdienst EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Basel, 16. Januar 2012  
J.4.6 / MST / SLO

## **Anhörung zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung („Too big to fail“)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 haben Sie uns eingeladen, uns zu den Änderungen der Bankenverordnung (BankV) und der Eigenmittelverordnung (ERV) im Zusammenhang mit der „Too big to fail“-Thematik (TBTF) zu äussern. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und legen Ihnen im Folgenden gerne unsere Überlegungen im Zusammenhang mit den Anhörungsentwürfen und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht dar.

Im Folgenden fassen wir die für uns wichtigsten Punkte zusammen. Detailliertere Ausführungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln der BankV und der ERV finden Sie in den **Beilagen**.

### **Ausgangslage**

Am 30. September 2011 hat das Parlament eine Änderung des Bankengesetzes (BankG) im Zusammenhang mit der TBTF-Thematik verabschiedet. Dadurch wurde eine gesetzliche Grundlage mit weitgehender Delegation an den Verordnungsgeber geschaffen, der diese Delegation nun im Rahmen der vorliegenden Entwürfe für die BankV und die ERV ausübt. Verschiedene grundlegende Bestimmungen befinden sich nicht im Gesetz, sondern sollen nun auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Parallel zur Vernehmlassung TBTF laufen auch weitere Vernehmlassungen zur ERV, insbesondere betreffend die Umsetzung von Basel III. Dabei ist uns aufgefallen, dass die Vorschläge nicht auf eine kohärente Umsetzung von Basel III hinauslaufen und zwischen den Vernehmlassungen erhebliche Diskrepanzen bestehen. Dies betrifft beispielsweise die Leverage Ratio. Diese soll gemäss der Basel III Vernehmlassung aufgeschoben werden aufgrund der Befürchtung, dass unbeabsichtigte Konsequenzen auftreten könnten. In der TBTF-Vernehmlassung wird auf diese Befürchtung hingegen mit keinem Wort eingegangen und die Einführung wird per sofort verlangt. Ein anderes

Beispiel sind die Klumpenrisikovorschriften: Klumpenrisiken sollen durch TBTF-Banken ausschliesslich mit hartem Kernkapital (CET1) unterlegt werden, wogegen andere Banken die gesamten Eigenmittel (Total Capital) verwenden können. Es ist zu empfehlen, dass die Bankenregulierung in der Schweiz auf einem kohärenten Konzept beruht anstelle eines Nebeneinanders von Sonderbestimmungen, welche die angestrebte Vergleichbarkeit unterminieren.

Sodann wären die zeitliche Abfolge der verschiedenen Implementierungsschritte bzw. Vorbereitungsmaßnahmen in Hinblick auf die Inkraftsetzung der Verordnungen zu koordinieren und die entsprechenden Einzelschritte geeignet festzulegen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe gehen in entscheidenden Punkten über den vom Parlament gesteckten gesetzlichen Rahmen hinaus und weichen bezüglich mehrerer Aspekte vom Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen vom 4. Oktober 2010, den vom Bundesrat im Parlament kommunizierten Positionen sowie der parlamentarischen Behandlung ab. Andere Punkte sind noch unklar und bedürfen weiterer Klärung. Vor allem die im Folgenden aufgeführten Punkte sind unseres Erachtens noch anzupassen. Die nachfolgende Aufzählung folgt der Systematik der Verordnungsentwürfe und ordnet die Punkte entsprechend nicht nach deren Wichtigkeit.

## **Bankenverordnung**

- **Art. 21 / Art. 21b:** Das Bankengesetz (Art. 9 Abs. 2 lit. d BankG) fordert explizit keine eigentliche Umsetzung der in der Notfallplanung enthaltenen Massnahmen, sondern lediglich die *Planung* derselben, sodass sie im Fall drohender Insolvenz umgehend umgesetzt werden könnten. Verschiedene im Entwurf der Bankenverordnung enthaltene Formulierungen deuten darauf hin, dass die FINMA bereits vor diesem Zeitpunkt die Implementierung von Massnahmen anordnen können soll. Das ist ebenso abzulehnen wie der in Art. 21b vorgeschlagene Massnahmenkatalog, der bereits nach der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes gestrichen wurde. Die Verordnungen müssen das vom Parlament im Gesetz verankerte Prinzip der Subsidiarität respektieren, und alle Vorgaben der FINMA gemäss Art. 21b müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen. Mindestens soweit die Banken einen genügenden Notfallplan vorlegen, wie auch vom Bundesrat in seiner Botschaft verlangt, bleibt kein Raum für entsprechende Eingriffsmöglichkeiten der FINMA. Schliesslich umfasst die Subsidiarität, dass nicht eine bestimmte Lösung verlangt wird (Brückenbank), sondern dass verschiedene Möglichkeiten denkbar bleiben (z.B. Bail-in). Für Eingriffsmöglichkeiten der FINMA ist der gesetzliche Rahmen (insbesondere Art. 25 BankG) zu beachten.
- **Art. 21c:** Die automatische Verknüpfung der Wandlung der Contingent Convertible Bonds (CoCos) (respektive der entsprechende Write-down) bei Unterschreiten der Kernkapitalquote von 5% und der Ausgliederung der systemrelevanten Funktionen in eine Brückenbank o.ä. ist strikt abzulehnen. Zum einen ist ein strikter Automatismus nicht gesetzeskonform, da Art. 25 Abs. 1 BankG ausdrücklich die Ansetzung einer Frist durch die FINMA

verlangt. Zum anderen sind solche Automatismen generell abzulehnen, weil sie dem Regulator jegliche Flexibilität zur Wahl der bestgeeigneten Massnahmen entziehen und zu wenig Handlungsspielraum für eine Einzelfallbetrachtung zulassen. Ausserdem verlangen die vom Financial Stability Board kürzlich verabschiedeten "Key Attributes of Effective Resolution Regimes", dass Bail-in als Alternative für die Sanierung einer Bank vorgesehen wird. Das revidierte Bankengesetz hat die Grundlagen zur Anwendung des Bail-in Konzepts geschaffen, diese soll nun nicht über eine zu enge Fassung der Bankenverordnung ausgeschlossen werden.

Es gilt besonders zu bedenken, dass die Bank nach Wandlung der CoCos wieder über ein über den internationalen Standard hinausgehendes hartes Kernkapital von rund 11% der risikogewichteten Aktiven verfügt. Im gleichen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich auch der Erläuterungsbericht für einen Methodenpluralismus ausspricht. Es muss sichergestellt werden, dass die Schweizer Behörden in einer Krise aufgrund eines selbstauferlegten Automatismus nicht zum Spielball von Akteuren werden, welche aus der Krise Profit schlagen wollen.

- **Art. 21a / 22a / 22b:** Die Voraussetzungen für den Nachweis des Notfallplans und die Gewährung von Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente müssen erfüllbar sein. Das ist bei einigen Bedingungen von Art. 21a nicht immer der Fall: Teilweise wird der Beweis für Unmögliches verlangt bzw. werden Pflichten der Regulatoren und des Gesetzgebers auf die Bank überwältigt. Mit diesen harten bzw. kaum erfüllbaren Anforderungen würde der Auftrag des Gesetzgebers in Art. 10 Abs. 3 BankG missachtet.
- **Art. 22a:** Der Gesetzgeber hat in Art. 10 Abs. 3 BankG festgelegt, dass die FINMA Erleichterungen gewähren muss, sofern die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland verbessert. Dabei kann es nicht nur um Entflechtungen gehen, sondern generell um alle Massnahmen, welche das Ziel der erhöhten Sanier- und Liquidierbarkeit erreichen.
- **Art. 22b:** Im Zusammenhang mit den Erleichterungen gemäss Art. 22a weisen wir darauf hin, dass die Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit gemäss Art. 22b BankV einzig auf die Auflösung der Bank, und nicht auf deren Sanierbarkeit ausgerichtet sind. Die Sanierung sollte nach dem Grundsatz der Subsidiarität jedoch immer vorrangig sein.
- **Art. 62c:** Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung der verschiedenen Pläne (Notfallplan / Stabilisierungsplan) Übergangsbestimmungen vorzusehen sind und nicht für deren Umsetzung (vgl. oben). Weiter weisen wir darauf hin, dass die Fristen stets angemessen sein müssen und nicht nur in begründeten Fällen gewährt werden sollen, zumal die Festlegung der systemrelevanten Funktionen behördenseitig erst Ende 2012 vorliegen wird.

## *Eigenmittelverordnung*

- **Art. 123b:** Diese Vorschrift ist in verschiedener Hinsicht zu kritisieren:
  - Vom Bundesrat wurde zugesichert und vom Parlament bestätigt, dass die Gesamtkapitalanforderung für die beiden systemrelevanten Banken nicht mehr als 19% der risikogewichteten Aktiven betragen darf. Dieser Grundsatz ist in die Eigenmittelverordnung aufzunehmen. Dabei ist klarzustellen, dass die FINMA bei der Anwendung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut Erleichterungen gewähren muss, damit die Gesamtanforderungen auf Stufe Finanzgruppe nicht überschritten werden. Die Erleichterungen der FINMA müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen in vollem Umfang gewährt werden.
  - Gemäss Art. 10 Abs. 1 BankG orientiert die FINMA die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügungen betreffend die besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken. Der Verordnungsentwurf geht über diese Vorschrift hinaus, indem er die Offenlegung von spezifischen Vereinbarungen zwischen FINMA und den Banken vorsieht. Dies würde das Ergebnis der parlamentarischen Debatte zu diesem Punkt aushebeln, wäre international völlig unüblich, brächte keinen Erkenntnisgewinn und würde die legitimen Geschäftsgeheimnisinteressen der Banken verletzen, wodurch sie unnötig in ihrer Wettbewerbsposition benachteiligt sein könnten.
  - Die Vorgaben der heute gültigen Verfügungen der FINMA betreffend die Sicherstellung der Finanzierungs- und Kapitalbedürfnisse aus dem Stammhaus ("Central Treasury"-Konzept) sind unverändert weiterzuführen.
- **Art. 123c / 123d:** Das Gesetz (Art. 11 ff. BankG) und der Verordnungsentwurf definieren die Anforderungen an Kapitalinstrumente, insbesondere mit Bezug auf deren Wirkung. Damit ist der Rahmen vorgegeben. Unseres Erachtens sind die weiteren einschränkenden Ausführungen im Erläuterungsbericht auf S. 19 f. deshalb unnötig und nicht vereinbar mit den gesetzlichen Grundlagen. So scheint der Erläuterungsbericht in Ziffer 6.3.2 gewisse Instrumente – ohne Begründung – verbieten zu wollen, auch wenn die Anforderungen gemäss Gesetz und Verordnungsentwurf erfüllt sind. Zudem ist der Unterschied zwischen offenbar zulässigen Warrants und offenbar unzulässigen künftigen Gewinnanteilsrechten unklar. Die restriktiven Ausführungen im ersten Absatz von Ziffer 6.3.2 sind auch nur schwierig in Einklang zu bringen mit den Ausführungen im folgenden Absatz.

- **Art. 123f:** Die Regelung des Eigenmittelpuffers ist in dreifacher Hinsicht zu kritisieren:
  - Gemäss Gesetz (Art. 25 ff. BankG) können insolvenzrechtliche Massnahmen erst bei drohender Insolvenz und nach Ansetzung einer Frist veranlasst werden. Für frühere Eingriffe, oberhalb der Schwelle zur drohenden Insolvenz, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Es sind zuerst vorhandene Kapitalpuffer oder das in Eigenkapital gewandelte Fremdkapital aufzubrauchen, bevor zu solch massiven Massnahmen geschritten wird. Die Möglichkeiten der FINMA, insolvenzrechtliche Massnahmen anzuordnen, müssen auf die in Art. 25 ff. BankG genannten Fälle der *konkreten* Insolvenzgefahr beschränkt bleiben. Eingriffsschwellen weit oberhalb jeglicher internationaler Standards, wie jetzt vorgeschlagen, wären international einzigartig. Aus Sicht der Systemstabilität des globalen Finanzsystems ist ein gewisses Mass an Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit jedoch klar vorzuziehen. Das bewährte und international koordinierte Interventionsregime im BankG kann und soll nicht durch die geplanten Bestimmungen der ERV geändert werden.
  - Absatz 4 dieses Artikels sieht vor, dass die FINMA schon bei einem Unterschreiten des Kapitalpuffers Massnahmen anordnen kann, die eigentlich für den Fall drohender Insolvenz gedacht sind (z.B. Verkauf von Betriebsteilen). Nicht nur sind solche Massnahmen nach der Ansetzung einer Frist unverhältnismässig und entbehren einer gesetzlichen Grundlage, sondern sie untergraben auch den Sinn und Zweck eines Puffers. Dieser ist ja gerade definitionsgemäss dazu da, Verluste aufzufangen, ohne dass die Mindestanforderungen bzw. die Bewilligungsvoraussetzungen verletzt werden. Die Anordnung solcher Massnahmen hätte zudem stark destabilisierende Wirkung, weil derartige Eingriffe des Regulators unter Finanzierungsverträgen als Default gedeutet werden können.
  - Die Androhung von Massnahmen gemäss Art. 123f Abs. 4 ist daher ähnlich unverständlich wie die automatische Auslösung der Notfallplanung nach Wandlung der Low Trigger CoCos, d.h. nach der Wiedererhöhung des harten Kernkapitals auf rund 11% – wenn die Bank also besser kapitalisiert ist als unter Basel III erforderlich (vgl. unsere Ausführungen zur Bankenverordnung).
- **Art. 123h:** Die vorgeschlagene Kalibrierung der progressiven Komponente sieht ohne Grundangabe einen Systemwechsel vor (Berechnungsgrundlage ist nicht mehr die Bilanzsumme, sondern das Gesamtengagement). Sofern diese Umstellung vorgenommen würde, müsste die Überführung der bisher auf der Höhe der Bilanzsumme vorgenommenen Kalibrierung auf die neue Grundlage für die Grossbanken neutral erfolgen. Ansonsten muss wieder auf die Kalibrierung gemäss der Expertenkommission zurückgegangen werden.

Ausserdem muss für die Festlegung der progressiven Komponente klar sein, aufgrund welcher Zahlen der Marktanteil berechnet wird.

- **Art. 123j ff.:** Die auf 2013 vorgesehene Einführung der Leverage Ratio gibt in verschiedener Hinsicht Anlass zur Kritik:
  - Der Fahrplan von Basel III sieht die Einführung der Leverage Ratio – nach einer Beobachtungsphase zur Erkennung von möglichen unbeabsichtigten Konsequenzen – auf 2016 vor. Derselbe Zeitplan ist auch in der Vernehmlassung vom 24. Oktober 2011 zur Umsetzung von Basel III in der Schweiz für nicht-systemrelevante Banken festgelegt und sollte daher analog für systemrelevante Institute gelten.
  - Gemäss dem Entwurf der ERV soll die Leverage Ratio auch für das Einzelinstitut eingeführt werden. Das ist von Basel III so nicht vorgesehen, und auch die Expertenkommission hat sich nicht zur Einführung einer Leverage Ratio für das Einzelinstitut geäussert. Die Leverage Ratio soll dementsprechend ausschliesslich auf Gruppenstufe Anwendung finden.
  - Die Expertenkommission (Schlussbericht, S. 34) war sich einig, dass die Anforderungen der Leverage Ratio "beim Status Quo der Grossbanken im Normalfall leicht unterhalb der risikogewichteten Anforderungen liegen" sollen. Dies wurde vom EFD im Rahmen der Behandlung im Parlament bestätigt und entspricht dem Resultat der parlamentarischen Debatte. Daher sollte dieser Grundsatz unseres Erachtens in die ERV aufgenommen werden. Dementsprechend soll die Leverage Ratio nicht zum limitierenden Faktor werden, sondern als Sicherheitsnetz dienen. Dies ist nach derzeitigen Berechnungen der beiden Grossbanken bei der vorgeschlagenen Kalibrierung der Leverage Ratio, wie unten ausgeführt, nicht der Fall.
  - Die Leverage Ratio darf nicht dazu führen, dass die Gesamtkapitalanforderung mehr als 19% beträgt. Die vorgeschlagene Kalibrierung der Leverage Ratio missachtet diesen Grundsatz. Sie würde dazu führen, dass die Gesamtkapitalanforderung auf Gruppenstufe mehr als 19% der risikogewichteten Aktiven beträgt, weil die vorgeschlagene Kalibrierung auf nachträglich korrigierten und daher nicht mehr aktuellen Annahmen beruht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass gewisse Risikopositionen gemäss Art. 32d E-ERV in Zukunft direkt vom harten Kernkapital abgezogen werden können. Würde die Leverage Ratio nun bereits jetzt eingeführt, dann müsste für die Kalibrierung auf aktuelle Zahlen (Dezember 2011) abgestellt und die heutige Interpretation des Begriffs "Gesamtengagement" auf Basis von Basel III berücksichtigt werden.

- **Art. 123m:** Die vorgesehenen Sondervorschriften für systemrelevante Banken im Bereich der Klumpenrisikovorschriften gehen unverhältnismässig weit, insbesondere bei der Berechnung auf Basis CET1 anstelle von Total Capital. Nach unserem Verständnis hat die Expertenkommission keinen derart weitgehenden Regelungsbedarf für Grossbanken identifiziert, wie das nun im Entwurf der ERV reflektiert ist.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass die Umsetzung des TBTF-Pakets auf Verordnungsstufe aus unserer Sicht die oben erwähnten Punkte berücksichtigen muss. Die Verordnungen müssen sich strikte am Gesetzeswortlaut, den Beschlüssen des Parlaments und an den Grundzügen der Vorschläge der Expertenkommission orientieren.

Zusätzlich scheint uns hinsichtlich des Zusammenspiels zwischen den neuen Bestimmungen und den Verfügungen der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) von Ende 2008 noch Klärungsbedarf zu bestehen. Es muss klar sein, welche Bestimmungen der Verfügungen aus 2008 weitergeführt werden. Es kann nicht sein, dass aufwändige Parallelrechnungen aufgrund der Verfügungen von 2008 weitergeführt werden, wenn diese keinem klar ersichtlichen Zweck dienen.

Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass aus unserer Sicht auch im Erläuterungsbericht Anpassungsbedarf entlang der obenstehenden Punkte besteht, mindestens soweit der Bericht die Grundlage für die weitere parlamentarische Behandlung bilden soll.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Argumente und Anliegen. Für einen weitergehenden Austausch wie auch für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Claude-Alain Margelisch



Markus Staub

**Beilagen:**

- Kommentierung BankV-Entwurf vom 5. Dezember 2011
- Kommentierung ERV-Entwurf vom 5. Dezember 2011

# Kommentierung BankV-Entwurf vom 5. Dezember 2011

Einschätzung und Kommentierung des Entwurfes der BankV vom 5. Dezember 2011 durch die SBVg und die beiden Grossbanken. Weitere Kommentare sind ausdrücklich vorbehalten.

Wichtigste Kernpunkte der Einschätzung der Banken sind:

- Der BankV-Entwurf sieht in zentralen Bereichen **strengere Anforderungen** vor als von der Expertenkommission und grösstenteils vom Parlament beschlossen. Der BankV-Entwurf **muss auf diesen Kompromiss zurückgeführt** werden.
- Der Gesetzgeber hat in Art. 10 Abs. 3 BankG angeordnet, dass die FINMA **Erleichterungen** von der progressiven Komponente gewähren muss, sofern die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland verbessert. Der Verordnungsentwurf stellt aber derart strenge Bedingungen auf, dass Erleichterungen realistisch kaum gewährt werden können. Das gilt es zu korrigieren.
- Das Bankengesetz fordert in Art. 9. Abs. 2 lit. b explizit keine eigentliche **Umsetzung der in der Notfallplanung** enthaltenen Massnahmen, sondern lediglich die Planung derselben. Art. 21 BankV-Entwurf und andere Stellen des Entwurfs fordern oder implizieren, dass Massnahmen gesetzeswidrig vor dem Eintritt einer drohenden Insolvenz umgesetzt werden sollen. Dies ist abzulehnen und zu korrigieren.
- Die Regelung betreffend **Erstellung, Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung des Notfallplans** (siehe Art. 21b) ist problematisch und missachtet sowohl das Verhältnismässigkeitsprinzip als auch den Verlauf der Gesetzgebung. Dies ist zu korrigieren.
- Es ist eine **Übergangsfrist für die Vorlage der Pläne** und nicht nur für die Umsetzung der darin vorgesehenen Massnahmen zu gewähren (Art. 62c).
- Die **Auslösung der Notfallplanung** ist sachlich mangelhaft geregelt: Ein Automatismus zwischen Wandlung der Low-triggering CoCos und der Sanierung (Art. 21c) ist nicht gesetzeskonform und ist abzulehnen; ausserdem müssen die Banken in der Wahl der Methoden für die Sicherstellung der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen frei sein, nebst der Übertragung auf einen anderen Rechtsträger muss z.B. auch ein Bail-in möglich sein.

16. Januar 2012

BankV-Entwurf vom 5. Dezember 2011 (mit Kommentaren SBVg/UBS/CS in rot)	Kommentare
<p><b>Art. 21 Notfallplan</b></p> <p><sup>1</sup> Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 des Gesetzes im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie <del>trifft regelt</del> die notwendigen Vorkehrungen <del>und hält diese</del> in einem Notfallplan <del>fest</del>.</p> <p><sup>2</sup> Der Notfallplan nennt die Massnahmen, welche die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz sicherstellen. <del>Die Massnahmen sind sofort umzusetzen, soweit die Bank im Notfallplan nicht nachweist, dass sie im Fall drohender Insolvenz umgehend umgesetzt werden können.</del></p>	<p><b>Allgemeiner Kommentar:</b> Das Bankgesetz fordert in Art. 9 Abs. 2 lit. d explizit keine eigentliche Umsetzung der in der Notfallplanung enthaltenen Massnahmen, sondern lediglich die Planung derselben. Die Formulierung von Art. 21 Abs. 1 E-BankVO impliziert jedoch, dass Massnahmen des Notfallplanes bereits umgesetzt werden müssen. Dies ist gesetzeswidrig, wie auch die Aussagen im Erläuterungsbericht (S. 10 f.), soweit diese darauf abzielen, dass die im Notfallplan vorgesehenen Massnahmen (oder andere Änderungen der Organisationsstruktur) bereits heute <i>umgesetzt</i> werden müssen.</p> <p>Insbesondere hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen ein Trennbankensystem ausgesprochen. Die getroffene Lösung besteht vielmehr darin, eine genügende Notfallplanung zu verlangen, die aufzeigt, welche Massnahmen im Fall drohender Insolvenz ergriffen werden können, und dass diese (noch nicht ergriffenen) Massnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch effektiv umsetzbar sind. Es wäre deshalb nicht gesetzeskonform, wenn der Verordnungsgeber indirekt über die Ansteckungsgefahr in der Universalbank die Anforderungen an den Notfallplan so erhöhen würde, dass den Grossbanken faktisch nur die vorgängige Trennung von Geschäftsbereichen übrig bleibt.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Mit Verweis auf Art. 8 BankG wird der Link zu den "für die schweizerische Volkswirtschaft" systemrelevanten Funktionen gemacht. Der Erläuterungsbericht sagt klar, dass "Gegenstand des Notfallplans nur die systemrelevanten Funktionen in der Schweiz sind" (S. 10).</p> <p><b>Abs. 2, 1. Teil:</b> Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass nun im Zusammenhang mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz ein Methodenpluralismus in Bezug auf die Wahl der Massnahmen anerkannt wird (siehe Erläuterungsbericht S. 10, Ziff. 5.2.1, erster Absatz). Allerdings ist dieses – richtige – Konzept dann auch andernorts zu reflektieren, insb. in Art. 21c E-BankVO. Siehe Kommentare dazu.</p> <p><b>Abs. 2, 2. Teil:</b> Diese Norm widerspricht dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. d BankG ("... dass diese umgehend umgesetzt werden kann..."). Sie darf <i>nicht</i> dazu dienen, dass die FINMA die Umsetzung von Massnahmen <i>vor</i> der drohenden Insolvenz anordnen kann. Deshalb muss der 2. Teil des Abs. 2 entweder gestrichen oder geändert werden.</p>

<sup>3</sup> Die systemrelevante Bank hat der FINMA anhand eines aktualisierten Notfallplans nachzuweisen, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihren Pflichten nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen:

- a. jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals;
- b. wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen; und
- c. auf Verlangen der FINMA.

#### Art. 21a Prüfung des Notfallplans

Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit ~~und die nach Artikel 21 Absatz 2 erfolgte Umsetzung~~ der im Notfallplan genannten Massnahmen im Hinblick auf eine drohende Insolvenz der Bank. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung von Zeitverhältnissen, Aufwand, rechtlichen Hindernissen und erforderlichen Mitteln die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen in der Schweiz technisch und organisatorisch sichergestellt ist;
- b. die rechtlichen ~~und wirtschaftlichen~~ Beziehungen in Bezug auf die systemrelevanten Funktionen innerhalb der Finanzgruppe, wie insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, sowie mit Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen bei drohender Insolvenz der Bank nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür

**Allgemeine Kommentare:** Art. 21a ist auf die systemrelevanten Funktionen in der Schweiz zu konzentrieren und darf die übrigen Teile, Struktur und Organisation der Bank nicht betreffen. Es geht nicht um die Verbesserung der allgemeinen Abwicklungsfähigkeit der Gesamtbank, wie dies noch in Art. 10a Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs des BankG vorgesehen war, im Gesetz nun aber nicht mehr enthalten ist.

Die einzelnen Bedingungen müssen auch tatsächlich durch die Bank erfüllbar sein; sonst hat Art. 21a die Wirkung, dass ein funktionierender Notfallplan gar nicht nachgewiesen werden kann.

**Lit. b:** Der Erläuterungsbericht stipuliert die Pflicht zur standardisierten Übertragbarkeit von Verträgen (S. 12). Das ist unrealistisch: Gegenparteien werden oft abweichende Meinungen vertreten und Unterschiede unter den diversen Rechtsordnungen können kaum (vollständig) ausgeräumt werden. Diese Bestimmung ist ausserdem obsolet, weil wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt (S. 12) die FINMA nach Art. 30 BankG zur Sicherstellung der Weiterführung von Bankdienstleistungen bereits hoheitlich in bestehende Vertragsverhältnisse eingreifen kann.

**Lit. c:** Die Liquiditätsplanung der Banken setzt voraus, dass die bestehenden Instrumente der Liquiditätsversorgung (z.B. Bereitstellung von Liquidität durch SNB) funktionieren.

**Lit. d:** Es ist klarzustellen, dass dies nur für den Fall drohender Insolvenz gilt. Vgl. allgemeiner Kommentar zu Art. 21 betr. *Planung* und nicht *Umsetzung* der Massnahmen der Notfallplanung.

<p>notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen <u>im Fall drohender Insolvenz der Bank jederzeit unabhängig von den übrigen Teilen der Bank</u> gewährleistet ist;</p> <p>e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt <u>werden können sind</u>;</p> <p>f. die <u>für die Weiterführung der mit</u> systemrelevanten Funktionen <u>wesentlichen und notwendigen zusammenhängenden</u> Verträge innerhalb der Finanzgruppe, wie insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, sowie mit Kunden und übrigen Drittparteien,<sup>7</sup> mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst <u>sind</u> und <u>die Liste regelmässig laufend</u> aktualisiert <u>wird werden</u>;</p> <p><del>g. — der Notfallplan eine Risikobeurteilung enthält, welche voraussehbare Massnahmen ausländischer Behörden oder Gerichte mitberücksichtigt.</del></p>	<p>Des Weiteren kann es nicht Aufgabe der teilnehmenden Banken sein, das Ansteckungsrisiko von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen zu verringern (so offenbar der Erläuterungsbericht auf S. 12) – dies ist Aufgabe des jeweiligen Systembetreibers und der SNB im Rahmen der Systemüberwachung gemäss NBG.</p> <p><b>Lit. e:</b> Es muss sichergestellt werden, dass diese Norm nicht fordert, dass alle Ressourcen bereits heute auf Reserve bereit gestellt werden müssen (z.B. Anstellung von Angestellten im Hinblick auf die Umsetzung des Notfallplans). Vielmehr geht es um die heutige Bezeichnung der entsprechenden Personen zur Verfügbarkeit in der Krise.</p> <p><b>Lit. f:</b> Die Formulierung "mit ... zusammenhängenden Verträge" scheint zu weitgehend zu sein. Es kann nicht um ein Inventar <i>sämtlicher</i> Verträge gehen, sondern es kann sich nur um bedeutende und für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen entscheidende Verträge handeln.</p> <p><b>Lit. g:</b> Eine solche Risikoabschätzung kann nicht Bestandteil der Nachweispflicht sein. Über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Ausland kann keine zuverlässige Prognose gemacht werden. Der geforderte Nachweis kann gar nicht erbracht werden, zumal Massnahmen ausländischer Behörden auch in gewissem Masse von deren Ermessen abhängt.</p>
<p><b>Art. 21b Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. <del>Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.</del></p> <p><sup>2</sup> Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, kann die FINMA <u>eine Ersatzvornahme</u></p>	<p><b>Allgemeiner Kommentar:</b> Die Kommentare der Banken wurden nicht übernommen. Die Formulierung dieses Artikels ist weiterhin höchst problematisch und missachtet das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie die Tatsache, dass der vom Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Massnahmenkatalog nicht mehr aufgenommen wurde. Auf diesen Massnahmenkatalog wurde explizit verzichtet, er kann nun nicht durch die Hintertür eingeführt werden.</p>

<p><del>anordnen, insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a.—Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;</del></li> <li><del>b.—Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, so dass die systemrelevanten Funktionen kurzfristig ausgegliedert werden können;</del></li> <li><del>c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.</del></li> </ul>	
<p><b>Art. 21c Auslösung des Notfallplans</b></p> <p><sup>1</sup> Liegen die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vor, prüft die FINMA die Notwendigkeit <del>einer Sanierung nach dem elften Abschnitt des Gesetzes und ordnet im Sanierungsplan, aufbauend auf dem Notfallplan, die notwendigen von</del> Massnahmen, <del>insbesondere</del> zur Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen an.</p> <p><sup>2</sup> <del>Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 des Bankengesetzes nicht:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a.— wenn die Wandlung oder der Forderungsverzicht nach Artikel 123g Absatz 2 ERV auszulösen ist; oder</del></li> <li><del>b. im Falle von Artikel 33 Absatz 5 ERV.</del></li> </ul>	<p><b>Abs. 1:</b> Die geforderte Bezugnahme auf Art. 25 BankG wurde aufgenommen. Die scheinbar zwingende Anordnung der Sanierung ist abzulehnen; es kann auch andere Möglichkeiten zur Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen vor der Sanierung geben, z.B. Wandlung oder Write-Down von Kapitalinstrumenten, inkl. PONV Trigger durch FINMA.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Ein Automatismus zwischen Verknüpfung der Prüfung und Auslösung der Notfallplanung mit der Ausübung von tief wandelnden CoCos oder Instrumenten mit gleicher Wirkung ist strikt abzulehnen: Wenn die CoCos der progressiven Komponente im Umfang von 6% der risikogewichteten Aktiven bei einer Schwelle von 5% gewandelt werden, verfügt die Bank grundsätzlich wieder über eine über den internationalen Standard hinausgehende Kapitalisierung von 10% bis 11%. Ein solcher Automatismus würde der FINMA und der Bank die Flexibilität zur Bewältigung der Krise nehmen. Auch gemäss Erläuterungsbericht (S. 14) kann die FINMA von der Umsetzung des Notfallplans absehen, wenn "äquivalente Massnahmen zur Sicherstellung der systemrelevanten Massnahmen getroffen wurden". Die vom Financial Stability Board kürzlich verabschiedeten "Key Attributes of Effective Resolution Regimes" verlangen, dass Bail-in als Alternative für die Sanierung einer Bank vorgesehen wird. Das revidierte Bankengesetz hat die Grundlagen zur Anwendung des Bail-in Konzepts geschaffen, diese soll nun nicht über eine zu enge Fassung der</p>

	<p>Bankenverordnung ausgeschlossen werden. Abs. 2 sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Der vorgeschlagene Automatismus ist ausserdem nicht gesetzeskonform, da Art. 25 Abs. 1 BankG ausdrücklich die Ansetzung einer Frist durch die FINMA verlangt.</p> <p>Zudem ist unklar, inwiefern das durch die Wandlung oder den Forderungsverzicht "geschaffene Kapital" zur Umsetzung des Notfallplans und der Sanierung oder geordneten Abwicklung der Restbank herangezogen werden kann, wie dies der Erläuterungsbericht festhält (S. 14).</p>
<p><b>Art. 22 Stabilisierungs- und Abwicklungsplan</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die systemrelevante Bank hat einen Der Stabilisierungsplan (Recoveryplan) zu erstellen und der FINMA einzureichen. Dieser dient der Krisenbekämpfung bzw. Vorbereitung einer Stabilisierung der systemrelevanten Bank mit dem Ziel ihrer Fortführung durch Massnahmen der Bank ausserhalb von staatlichen Eingriffen. Er ist von der systemrelevanten Bank der FINMA einzureichen. Diese überprüft und genehmigt ihn, sofern die Bank darin Möglichkeiten einer nachhaltigen Stabilisierung für den Fall einer Krise aufzeigt.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Abwicklungsplan (Resolutionplan) dient der Vorbereitung einer Sanierung oder Liquidation der Bank auf Anordnung der FINMA. Er wird von der FINMA erstellt. Die systemrelevante Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Stabilisierungs- und Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Allgemeiner Kommentar:</b> Weder der Stabilisierungs- noch der Abwicklungsplan sind im Gesetz vorgesehen. Ebenso wenig gibt der Verweis auf internationale Standards in Art. 9 Abs. 1 BankG dem Verordnungsgeber bzw. der FINMA die Kompetenz, die Einhaltung gesetzlich nicht vorgeschriebener Vorgaben zu verlangen bzw. hoheitlich durchzusetzen (so aber der Erläuterungsbericht, S. 14). Dementsprechend kann es sich hier nur um ein Instrumentarium handeln, mittels welchem aufgezeigt wird, wie (i) die Bank eine Krisensituation vor einer drohenden Insolvenz bekämpfen will und (ii) wie sich die Bank und FINMA die Sanierung der Bank vorstellen können. Es können aber keine direkten Rechtswirkungen aus oder Massnahmen im Zusammenhang mit dem Plan abgeleitet werden oder verbunden sein.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Recoveryplan betrifft Massnahmen der Bank selbst für eine Krisensituation, aber vor einer drohenden Insolvenz nach Art. 25 ff. BankG. Es handelt sich entsprechend um Massnahmen, welche <i>die Bank selbst</i> zur Krisenbewältigung <i>unternehmen könnte</i>, in Abstimmung mit dem Regulator, aber ohne inhaltliche Vorgaben oder direkte Eingriffe desselben. Es ist deshalb auch keine Genehmigung durch die FINMA erforderlich.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Es ist in jedem Fall abzulehnen, dass gestützt auf einen Resolutionplan bereits Eingriffe in die bestehende Konzernstruktur ausserhalb eines Krisenfalls unternommen werden können. Hierfür gäbe es auch keine gesetzliche Grundlage.</p> <p><b>Abs. 3:</b> In Art. 22 wird nicht geregelt was passiert, wenn ein Konflikt zwischen den Regulatoren entsteht. Es ist die Pflicht der Regulatoren, sich abzustimmen (vgl. FSB Dokument "Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions", S. 18). Generell sind die Pflichten des Regulators im vorliegenden Zusammenhang praktisch nicht ausgeführt. Dies müsste hier auch noch aufgenommen werden.</p> <p>Zudem ist diese Bestimmung sehr offen formuliert und eröffnet der FINMA einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Stabilisierungs- und Abwicklungsplans. Diese Norm</p>

<p><sup>4</sup> Die systemrelevante Bank reicht der FINMA den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals;</li> <li>wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen; und</li> <li>auf Verlangen der FINMA.</li> </ol> <p><sup>5</sup> Die systemrelevante Bank beschreibt zugleich, welche <del>der in Artikel 22b aufgeführten</del> Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.</p>	<p>erfüllt die Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht, da nicht klar ist, welche Anforderungen schliesslich erfüllt werden müssen. Abs. 3 sollte entsprechend eingeschränkt werden, so dass Transparenz bezüglich der von der FINMA anerkannten ausländischen Standards besteht.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Der Verweis auf Art. 22b ist zu streichen, weil die Bank auch andere Massnahmen vornehmen kann als die in Art. 22b aufgeführten (siehe Art. 22b: "insbesondere").</p>
<p><b>Art. 22a Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente</b></p> <p><sup>1</sup> Die FINMA gewährt Erleichterungen auf der progressiven Komponente nach Artikel 123g ERV, soweit die <del>systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 22b ihre</del> Sanier- und Liquidierbarkeit <del>der system-relevanten Bank</del> im In- und Ausland <del>mit hoher Wahrscheinlichkeit</del> verbessert <del>wurde bzw. wird</del>. Die FINMA <del>kann berücksichtigt</del> dabei <del>die erfolgte Umsetzung dieser neben geplanten auch bereits umgesetzte</del> Massnahmen <del>berücksichtigen</del>.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Es gibt keine Grundlage für die Verknüpfung mit dem Massnahmenkatalog gemäss Art. 22b; dort wird ja nun auch richtigerweise das Wort "insbesondere" verwendet. Der Verweis auf Art. 22b ist unnötig. Erleichterungen werden gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes gewährt, wenn die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland über die Notfallplanung hinaus verbessert. Die Massnahmen können ja auch in der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehen.</p> <p>Gemäss Erläuterungsbericht (S. 15/16) kommt der FINMA kein Ermessen zu, aber ein "Einschätzungsspielraum". Dies gilt auch in Bezug auf die Aussage im Erläuterungsbericht (S. 15), dass die Abschlüsse die Umsetzung des Notfallplans nicht gefährden dürfen. Erleichterungen gemäss Art. 22a E-BankVO sind grundsätzlich unabhängig von der Umsetzung des Notfallplans. Zudem darf das nicht heissen, dass anstelle einer möglichst objektiven Betrachtung das subjektive Empfinden der FINMA massgebend sein soll. Der Massstab "mit hoher Wahrscheinlichkeit" ist äusserst subjektiv und nicht justizabel und ist daher zu streichen.</p> <p>Es ist unklar, warum der zweite Satz eine "Kann"-Bestimmung ist.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Umgekehrt müssen aber Erleichterungen gewährt werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geplanten Massnahmen, welche über die Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 lit. c BankG hinausgehen;</li> <li>- geplante Massnahmen für die internationale Resolvability;</li> <li>- externe Faktoren wie verbesserte Gesetzgebung, Marktinfrastruktur etc.</li> </ul>

## Art. 22b Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können insbesondere umfassen:

- a. Strukturelle Verbesserungen und Entflechtungen durch:
1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten („business-aligned legal entities“);
  2. Bildung rechtlich selbständiger Dienstleistungseinheiten;
  - ~~3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch eine unabhängige Ausgestaltung der Führungsstruktur;~~
  4. Reduktion von geografischen oder bilanziellen Asymmetrien.;
  5. Reduktion von Ansteckungseffekten, wie z.B. durch Abwicklung von Derivatgeschäften über eine unabhängige zentrale Gegenpartei;
  6. Verbesserungen von Kontrollsystemen (Risikoüberwachung und -kontrolle).
- b. Finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen zwischen den juristischen Einheiten (horizontal);

**Allgemeiner Kommentar:** Es ist sehr zu begrüßen, dass das "insbesondere" aufgenommen wurde.

Es war der Wille des Gesetzgebers, dass Erleichterungen unter der progressiven Komponente realistischerweise gewährt werden können und gewährt werden sollen. Angesichts der Tatsache, dass die Bedingungen betreffend Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland äusserst streng sind, ist unsicher, ob Erleichterungen auch wirklich gewährt werden können.

**Lit. a-c:** Erleichterungen werden gemäss Art. 10 Abs. 3 BankG gewährt, wenn die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland über die Notfallplanung hinaus verbessert. Dies beinhaltet laut Expertenkommission auch die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. Schlussbericht S. 27/44). Art. 22b konzentriert sich dagegen auf die blosse Erleichterung der Abwicklungsfähigkeit der Bank und ist auf die Auflösung des integrierten Geschäftsmodells und des Konzerns ausgerichtet. Der Katalog möglicher Massnahmen geht aber weiter und darf Massnahmen enthalten, welche neben der Liquidierbarkeit auch die Sanierbarkeit der Bank verbessern (z.B. Verbesserung des Risikosystems, Abwicklung von Derivatgeschäften über zentrale Gegenparteien etc.).

**Lit. a, Ziff. 3:** Der faktische Beistandszwang wurde von der EBK eingeführt und steht im Gesetz (Art. 3c Abs. 1 lit. c BankG). Daher kann dieser nicht von den Banken selbst eliminiert werden. Tatsache ist ferner, dass sich diese faktischen Unterstützungspflichten aus dem Marktauftritt und nicht aus der Führungsstruktur ergeben. Eine Dezentralisierung der Führungsstruktur würde faktisch bedeuten, die Organisationsstruktur zu ändern (Abschaffung der Konzernstruktur); eine solche Massnahme wurde aber von der Expertenkommission explizit abgelehnt (siehe Schlussbericht, S.48/49).

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Beschränkung der unbesicherten Kredit- und Garantiegewährung innerhalb der Finanzgruppe (horizontal):</li> <li><del>3. Reduktion der Ansteckungsrisiken, inner- und ausserhalb der Finanzgruppe;</del></li> <li>4. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung.</li> </ol> <p>c. Operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Substituierbarkeit und Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,</li> <li>2. Separierbarkeit wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,</li> <li>3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.</li> </ol>	<p><b>Lit. b, Ziff. 3:</b> In dieser Absolutheit ist dies weder realisierbar noch realistisch. Was machbar ist, ist bereits durch die anderen Massnahmen abgedeckt.</p>
<p><b>Art. 62c Übergangsbestimmung der Änderung vom...</b></p> <p><del>Die FINMA kann systemrelevanten Banken für die erstmalige Umsetzung von Massnahmen des Notfall-, Stabilisierungs- und Abwicklungsplans in begründeten Fällen angemessene Fristen einräumen.</del></p> <p><u>Der Notfallplan und der Stabilisierungsplan sind bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der FINMA vorzulegen.</u></p>	<p>Der Abwicklungsplan wird von der FINMA erstellt, deshalb muss hierzu keine Übergangsbestimmung in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Es muss klargestellt werden, dass es sich nicht um die <i>Umsetzung</i>, sondern um die <i>Erstellung</i> des Notfall- und Stabilisierungsplans handelt (vgl. Kommentare zu Art. 21).</p> <p>Die Übergangsfrist ist nicht nur "in begründeten Fällen", d.h. auf Antrag, zu gewähren, sondern im Interesse der Rechtssicherheit generell und mit einer vorbestimmten Frist. Dies umso mehr, als den Grossbanken signalisiert wurde, dass vor Ende 2012 gar nicht mit einer endgültigen Definition der systemrelevanten Funktionen zu rechnen ist. Ohne diese Definition kann der Notfallplan nicht erstellt werden.</p>

# Kommentierung ERV-Entwurf vom 5. Dezember 2011

Einschätzung und Kommentierung des Entwurfes der ERV vom 5. Dezember 2011 durch die SBVg und die beiden Grossbanken. Weitere Kommentare sind ausdrücklich vorbehalten.

Wichtigste Kernpunkte der Einschätzung der Banken sind:

- Der ERV-Entwurf sieht in zentralen Bereichen **strengere Anforderungen** vor als von der **Expertenkommission** und grösstenteils vom **Parlament** beschlossen. Der ERV-Entwurf **muss auf diesen Kompromiss zurückgeführt** werden.
- Die im politischen Prozess erzielte Einigung, dass die **Anforderung auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut** nicht dazu führen darf, dass dadurch das jeweils anwendbare Erfordernis auf Stufe Finanzgruppe überschritten wird, muss explizit in die Verordnung aufgenommen werden (Art. 123b).
- Die politische Zusage, dass die bisher von der FINMA erlassenen **Regeln betreffend die Finanzierung von Finanzgruppen mit zentraler Tresorerie** (sog. "G-10 Relief", "Central Treasury"-Konzept betr. Klumpenrisiken, und "50/50-Lösung") weitergelten sollen, muss explizit in der ERV verankert und soll nicht nur im Erläuterungsbericht (S. 18) erwähnt werden. Diese Regeln sind nicht Erleichterungen im Sinne der Regelung von Art. 123b ERV, sondern eigenständige, von der FINMA zu gewährende Regeln.
- Der ERV-Entwurf sieht ohne Begründung eine Umstellung der **Kalibrierung der progressiven Komponente** von der Bilanzgrösse auf das Gesamtengagement vor. Sofern diese Umstellung vorgenommen würde, müsste die Überführung der bisher auf der Höhe der Bilanzsumme vorgenommenen Kalibrierung auf die neue Grundlage für die Grossbanken neutral erfolgen. Ansonsten muss wieder auf die Kalibrierung gemäss der Expertenkommission zurückgegangen werden.
- Die Einführung der **Leverage Ratio** für die Grossbanken zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt zu früh - gleich wie für die anderen Banken und wie in Basel III vorgesehen, soll die Leverage Ratio auch für die Grossbanken erst 2016 eingeführt werden. Würde sie dennoch bereits jetzt eingeführt, müsste die Berechnung wiederholt werden – die vorgeschlagene Kalibrierung missachtet die Vorgaben der Expertenkommission und der Zusage des Bundesrates, dass die Anforderungen an die Leverage Ratio im Normalfall leicht unter den risikogewichteten Anforderungen liegen sollen.
- In Bezug auf **Klumpenrisiken** gehen die vorgesehenen Sondervorschriften für systemrelevante Institute unverhältnismässig weit (v.a. Berechnung auf Basis CET1 anstatt Total Capital). Für Grossbanken sollten dieselben Regeln gelten wie für nicht-systemrelevante Institute.

16. Januar 2012

ERV-Entwurf vom 5. Dezember 2011 (mit Kommentaren SBVg/UBS/CS in rot)	Kommentare
<p><b>Art. 33 Abs.5</b></p> <p>Unterschreitet eine Bank die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so gilt dies als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes.</p>	<p><b>Genereller Kommentar:</b> Der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt sein, dass die in Art. 25 Abs. 1 BankG vorgeschriebene Ansetzung einer Frist durch die FINMA eine separate Bedingung darstellt, die zusätzlich erfüllt werden muss, um in den Anwendungsbereich der Art. 26 ff. BankG zu gelangen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Unterschreiten individuell angesetzter Interventionschwellen nicht gleichzusetzen ist mit einer Verletzung von Eigenmittelvorschriften gemäss Art. 25 Abs. 1 BankG, sondern lediglich eine intensivierete Aufsichtstätigkeit der FINMA zur Folge hat.</p>
<p><b>5. Titel Besondere Anforderungen für systemrelevante Banken</b></p>	
<p><b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 123a Grundsatz</b></p> <p>Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 3. und 4. Titel dieser Verordnung gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen dieses Titels.</p>	
<p><b>Art. 123b Finanzgruppe und Einzelinstitut</b>  <sup>1</sup> Systemrelevante Banken haben die besonderen Anforderungen an die Eigenmittel auf <del>den</del>Stufen Finanzgruppe <del>und systemrelevantem Einzelinstitut</del> zu erfüllen. <u>Die Anforderungen auf Stufe systemrelevantem Einzelinstitut folgen den gleichen Regeln. Die Anforderung auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut darf nicht dazu führen, dass dadurch das jeweils anwendbare Erfordernis auf Stufe Finanzgruppe überschritten wird.</u></p>	<p><b>Genereller Kommentar:</b> Es fehlt eine Definition des "systemrelevanten Einzelinstituts". Systemrelevante Einzelinstitute sind Banken, welche über systemrelevante Funktionen in der Schweiz verfügen.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Klarstellung, dass die Anforderungen auf Stufe systemrelevantes Einzelinstitut nicht dazu führen dürfen, dass dadurch das jeweils anwendbare Erfordernis auf Stufe Finanzgruppe überschritten wird, muss aufgenommen werden.</p> <p>Bei der Regelung der Leverage Ratio muss klargestellt werden, dass diese im Einklang mit Basel III nur auf Stufe Finanzgruppe Anwendung findet. Sonst müsste dort ein neuer Artikel entsprechend Art. 123b eingeführt werden.</p>

<sup>2</sup> Die FINMA gewährt Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut, wenn

- a. sich als Folge der gewichteten oder ungewichteten Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe erhöhen; und
- b. die Bank auf Stufe der Finanzgruppe die ihr zur Vermeidung der Erhöhung zumutbaren Massnahmen ergriffen hat.

<sup>3</sup> Massnahmen, welche die Umsetzung einer konkreten Konzernstruktur oder Organisation vorschreiben, gelten als nicht zumutbar gemäss Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>4</sup> Änderungen ihrer Konzernstruktur oder ihrer Organisation berechtigen die Bank nur dann zu Erleichterungen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Erleichterungen gemäss Absatz 2 können betreffen einzeln oder in Kombination insbesondere gewährt werden, indem: die Festlegung von tieferen Eigenmittelanforderungen für Einzelinstitute als die unter den Anforderungen für die-der Finanzgruppe festgelegt werden, wobei für systemrelevante Einzelinstitute die Eigenmittel mindestens 14 Prozent der risikogewichteten Positionen betragen müssen;.

<sup>5bis</sup> Unabhängig von den gemäss Absatz 2 gewährten Erleichterungen gelten die Regeln betreffend die Finanzierung von Finanzgruppen weiter, insbesondere in Bezug auf:

- a. die Behandlung der Beteiligungsabzüge reduziert werden;

**Abs. 2, lit. b:** Der Begriff der zumutbaren Massnahmen wird in der Verordnung nicht präzisiert, scheint aber in Ordnung zu sein, wenn diesbezüglich auf den Erläuterungsbericht zurückgegriffen wird. Dieser erwähnt das Beispiel der Verschiebung von Beteiligungen von einer Holding in eine Bank, welche keine Erleichterungen geben soll.

**Abs. 5:** Dies darf keine "kann"-Vorschrift sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen, die in Abs. 2 geregelt werden, sind Erleichterungen zu gewähren. Dies ist äusserst wichtig für die Sicherstellung des "Central Treasury"-Konzepts.

Da Art. 22a BankVO bzw. Art. 123g ERV keinen vollständigen Rabatt gewähren (1% Sockelsatz bleibt), ist die 14% Anforderung logisch korrekt.

**Nota zu Abs. 5<sup>bis</sup>:** Der Erläuterungsbericht (S. 18) erwähnt die Weiterführung der "50/50"-Lösung, des "G-10 Relief" und des "Central Treasury"-Konzepts. Es gilt in dieser neuen Bestimmung klarzustellen, dass diese Regeln keine Erleichterungen im Sinne von Art. 123b ERV sind, sondern eigenständige Regeln für Finanzgruppen. Weiter ist festzuhalten, dass diese neue Bestimmung im Sinne der Äusserungen im Erläuterungsbericht und der damit verbundenen politischen Zusage zu interpretieren ist. Die FINMA hat gestützt auf Art. 103 ERV die entsprechenden detaillierten Regeln zu erlassen, so wie sie bereits heute gelten.

**Abs. 5<sup>bis</sup> lit. a:** Gemäss Art. 32 E-ERV soll der Beteiligungsabzug nur aus dem CET1 abgezogen werden, während dieser Abzug gemäss geltender ERV (Art. 31 ERV) je zu 50% vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abzuziehen ist. Dies gilt es für systemrelevante Finanzgruppen zu korrigieren.

<p>b. die <u>Reduktion oder Befreiung von</u> Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis <u>reduziert werden</u>; oder</p> <p>c. die <u>Erleichterung der</u> Konzernfinanzierung <u>erleichtert wird</u>.</p> <p><sup>6</sup> Die besonderen Anforderungen auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut sowie die <u>gewährten in Absatz 5 erwähnten</u> Erleichterungen sind <u>durch die FINMA in den Grundzügen</u> offenzulegen. <u>durch:</u></p> <p>a. <del>die FINMA in den Grundzügen; und</del></p> <p>b. <del>die betroffene Bank oder die Finanzgruppe im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung unter Angabe der um die Erleichterung bereinigten Kapitalquote.</del></p> <p><sup>7</sup> <u>Erleichterungen nach Absatz 5 sind unabhängig von allfälligen Erleichterungen nach Art. 10 Abs. 3 des Bankengesetzes zu gewähren.</u></p>	<p><b>Abs. 5<sup>bis</sup> lit. b</b> soll explizit die Weiterführung des "G-10 Relief" ermöglichen, d.h. die Befreiung von regulierten Gesellschaften in G-10 Ländern von der Kapitalunterlegung.</p> <p><b>Abs. 6:</b> Nach Art. 10 Abs. 1 BankG orientiert die FINMA die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügungen. Der Verordnungsentwurf geht über diese Vorschrift hinaus, indem er die Offenlegung von spezifischen Vereinbarungen zwischen FINMA und den Banken vorsieht. Die parlamentarische Debatte zu diesem Thema hat klar gezeigt, dass das Parlament lediglich eine Offenlegung der Grundzüge wünscht (siehe Wortprotokolle). Die Formulierung im Entwurf würde den parlamentarischen Willen unterlaufen und ist deshalb zu streichen. Die Offenlegung von Einzelheiten ist zudem international unüblich, bringt keinen Erkenntnisgewinn, verletzt die legitimen Geschäftsgeheimnisinteressen der Banken und benachteiligt dadurch deren Wettbewerbsposition unnötig.</p> <p><b>Abs. 7 (neu):</b> Es ist klarzustellen, dass Erleichterungen unabhängig von der Rabattierung unter der progressiven Komponente gewährt werden, d.h. dass Erleichterungen auch dann gewährt werden, wenn der Maximalsatz auf Gruppenebene – und damit gleichzeitig auch auf Ebene systemrelevantes Einzelinstitut – infolge Erleichterungen gemäss Art. 10 Abs. 3 BankG bzw. Art. 22a BankVO gesenkt wird.</p>
<p><b>2. Kapitel Anrechenbares <u>Wandlungskapital</u> <u>verlustabsorbierendes Fremdkapital</u></b></p>	
<p><b>Art. 123c Umschreibung und Ausgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Als <u>verlustabsorbierendes Fremdkapital</u> <u>Wandlungskapital</u> gilt <u>Wandlungsk</u>apital im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13 des Bankengesetzes sowie <u>Kapital aus</u> Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Bankengesetzes <u>sowie Instrumente mit gleicher Wirkung, daswelche</u> die Voraussetzungen nach diesem Kapitel <u>erfüllt erfüllen</u>.</p> <p><sup>2</sup> <u>Wandlungskapital ist durch die Konzernobergesellschaft oder eine für diesen Zweck von Finanzgruppen und</u></p>	<p><b>Genereller Kommentar:</b> Wandlungskapital ist bereits durch das Gesetz in Art. 11 Abs. 1 lit. b definiert. Für Gesetz und Verordnung sollten nicht unterschiedliche Definitionen verwendet werden. Der Begriff "verlustabsorbierendes Fremdkapital" könnte als Oberbegriff für Wandlungskapital im Sinne von Art. 13 BankG und andere verlustabsorbierende Finanzinstrumente verwendet werden.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Diese Aufstellung sollte nicht abschliessend sein. Mandatory Convertibles sollten weiterhin möglich sein, diese lassen sich auch unter den Begriff "Pflichtwandelanleihen" gemäss Art. 11 und 13 BankG subsumieren.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Formulierung im ersten Satz würde dazu führen, dass Instrumente mit verlustabsorbierender Wirkung (wie z.B. CoCos) nicht aus operativen Tochtergesellschaften ausgegeben werden könnten. Das wäre mit den BIS Vorschriften nicht vereinbar und es ist nicht klar, wieso verlust-</p>

<p><del>bankdominierten Finanzkonglomeraten speziell errichtete Gruppengesellschaft auszugeben.</del> Erfolgt die Ausgabe von <u>verlustabsorbierendem Fremdkapital</u> <u>Wandlungskapital</u> auf Stufe Finanzgruppe, so haben, <u>soweit gemäss Artikel 123b erforderlich</u>, auch die zur Finanzgruppe gehörenden systemrelevanten Einzelinstitute <u>im gleichen Verhältnis entsprechend verlustabsorbierendes Fremdkapital</u> auszugeben.</p>	<p>absorbierendes Fremdkapital aus einer Zweckgesellschaft, jedoch nicht aus einer operativen Tochtergesellschaft ausgegeben werden können soll. Diese Bestimmung ist daher unbedingt ersatzlos zu streichen. Im zweiten Satz ist klarzustellen (wie im Erläuterungsbericht auf S. 19 erwähnt), dass es sich nicht um das genau gleiche Instrument handeln muss wie auf der oberen Stufe.</p> <p>Die zwingende Weitergabe an die systemrelevanten Einzelinstitute ist zu streichen, da es etliche Fälle gibt, in welchen die systemrelevanten Einzelinstitute bereits überkapitalisiert sind und das aufgenommene Kapital anderweitig im Konzern gebraucht wird. Basel verlangt lediglich die Weitergabe an operative Tochtergesellschaften.</p>
<p><b>Art. 123d Anrechenbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Wandlungskapital kann in dem Umfang angerechnet werden, in dem es beim Eintritt eines auslösenden Ereignisses («Trigger») einen Beitrag zur Verlusttragung leistet, indem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Forderungsverzicht eintritt; oder</li> <li>b. eine Wandlung in hartes Kernkapital der Bank erfolgt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für die Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes <u>sind die Anforderungen an die Eigenmittel ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wirkungen</u> gemäss Bankengesetz und seinen Ausführungsverordnungen <u>einzuhalten eintreten sowie die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.</u></p> <p><sup>3</sup> Das Wandlungskapital muss vor der Wandlung mindestens die Voraussetzungen von Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 27 dieser Verordnung erfüllen.</p>	<p><b>Genereller Kommentar:</b> Der Erläuterungsbericht hält auf S. 19 fest, dass aufgrund der erhöhten Komplexität und in Ermangelung der internationalen Akzeptanz nur teilweise verlusttragende Instrumente nicht anerkannt werden können. Diese Haltung ist bedauerlich und ist nicht vom Verordnungstext gedeckt ("...in dem Umfang"). Solche Instrumente sind aus juristischer und ökonomischer Sicht nicht wesentlich komplexer als Instrumente mit voller Verlusttragfähigkeit. Dasselbe gilt für Instrumente mit einer "schrittweisen" Wandlung bzw. Forderungsverzicht, welche bei Erreichen eines Triggers jeweils im Umfang gewandelt / abgeschrieben werden, in welchem eine Kapitalunterdeckung besteht.</p> <p>Ebenso ist nicht ersichtlich, warum die Möglichkeit der Verbindung von Instrumenten mit Forderungsverzicht mit einem "upside"-Potential ausgeschlossen werden soll. Unseres Erachtens muss der Markt entscheiden, ob innerhalb der geltenden rechtlichen Schranken auch andere Formen der Beteiligung am "upside"-Potential als die Wandlung in Aktien oder die Kombination mit Warrants möglich sein werden. Eine frühzeitige (und unnötige) Beschränkung auf einzelne rechtliche Konzepte würde die Flexibilität der Grossbanken bei der Platzierung solchen Instrumente auch im Vergleich mit der ausländischen Konkurrenz erheblich einschränken.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Einzuhalten sind die Bestimmungen und Anforderungen an die Qualität für Eigenmittel. Die FINMA hat keine Kompetenz für die Beurteilung gesellschafts- oder kapitalmarktrechtlicher Anforderungen. Der Begriff "kapitalmarktrechtliche Anforderungen" ist überdies viel zu weit und würde z.B. auch Selling Restrictions umfassen.</p>

<p><b>3. Kapitel: Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen</b></p>	
<p><b>Art. 123e Basisanforderung</b></p> <p>Systemrelevante Banken haben mit hartem Kernkapital dauernd eine Basisanforderung von 4.5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung zu erfüllen.</p>	
<p><b>Art. 123f Eigenmittelpuffer</b></p> <p><sup>1</sup> Systemrelevante Banken haben einen Eigenmittelpuffer von 8.5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Die Anforderungen an den Eigenmittelpuffer sind <u>grundsätzlich</u> mit hartem Kernkapital zu erfüllen. Im Umfang von höchstens 3 Prozent der risikogewichteten Positionen kann Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst werden können, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.</p> <p><sup>3</sup> Der Eigenmittelpuffer <del>muss in der Regel dauernd erfüllt werden.</del> Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden und ist <u>innert angemessener Frist gemäss Absatz 4 umgehend</u> wieder aufzubauen.; <u>Die Frist beginnt frühestens</u> wenn die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften.</p> <p><sup>4</sup> Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist zur Beseitigung der Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen. <del>Wenn die Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht beseitigt ist, kann sie insbesondere anordnen:</del></p>	<p><b>Abs. 3:</b> Der Zweck eines Kapitalpuffers ist gerade, dass der Puffer in Krisenzeiten zur Verlustabsorption dient. Entsprechend kann er nicht "dauernd" gehalten werden. Eine Unterschreitung muss möglich sein, sonst verliert das Instrument die Wirkung als Puffer. Es ist alsdann für eine Bank kaum möglich, den Kapitalpuffer gleich wieder aufzubauen.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Massnahmen der FINMA bei drohender Insolvenz sind ausschliesslich in Art. 25 BankG geregelt. Es dürfen keine Automatismen zwischen einer zeitweisen Unterschreitung des Eigenmittelpuffers und irgendwelchen Massnahmen bestehen. Im Schlussbericht war von Eingriffsmöglichkeiten der FINMA keine Rede. Zudem widerspricht die Regelung von lit. b auch direkt Art. 10a des Gesetzes. Die Massnahmen d) bis f) würden auf eine Teilliquidation der Bank hinaus laufen und können Default-Klauseln auslösen, auch eine Zwangsaktienzeichnung für lit. c gibt es nicht. Im BankG ist keine gesetzliche Grundlage zu finden für solche einschneidende Massnahmen. Die Erläuterungen hierzu im Erläuterungsbericht sind nicht nachvollziehbar.</p>

<p><del>a. — eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufen;</del></p> <p><del>b. — eine Reduktion oder ein Verbot von diskretionären Vergütungen;</del></p> <p><del>c. — Kapitalmassnahmen;</del></p> <p><del>d. — die Limitierung oder Reduktion der risikogewichteten Positionen oder die Rückführung von Verbindlichkeiten („Deleveraging“);</del></p> <p><del>e. — die Aufgabe von Geschäftsbereichen; oder</del></p> <p><del>f. den Verkauf von Beteiligungen oder Betriebsteilen.</del></p>	<p>Die hier vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten der FINMA sind zu unterscheiden von der verschärften Aufsicht durch die FINMA. Die verschärfte Aufsicht wird natürlich bereits bei einer höheren Eintrittsschwelle eintreten als Art. 25 ff. BankG, ohne dass dies aber Eingriffsmöglichkeiten im Sinne des jetzigen Vorschlags umfasst, die eine Bank direkt in die Insolvenz treiben können.</p>
<p><b>Art. 123g Progressive Komponente</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Systemrelevante Banken haben dauernd eine progressive Komponente zu halten. Diese Die progressive Komponente</del> bestimmt sich durch Anwendung des Progressionssatzes nach Artikel 123h auf die risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Die progressive Komponente ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit <del>Wandlungskapital verlustabsorbierendem Fremdkapital</del> unter der Voraussetzung zu erfüllen, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht spätestens dann ausgelöst wird, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.</p> <p><sup>3</sup> Die Bank kann die Anforderungen an die progressive Komponente auch mit hartem Kernkapital erfüllen. <del>In diesem Fall wird dieser Anteil des harten Kernkapitals als Ergänzungskapital angerechnet.</del></p>	<p><b>Abs. 1:</b> Falls die progressive Komponente dauernd eingehalten werden muss, könnten die CoCos gar nie getriggert werden bzw. die Bank würde automatisch in Sanierung bzw. Liquidation versetzt, obschon sie nach der Wandlung bzw. dem Forderungsverzicht grundsätzlich ein CET1 von 10% oder mehr hat. Wie schon im Kommentar zu Art. 21c BankVO ausgeführt, halten wir einen solchen Automatismus ohne gesetzliche Grundlage – zumal ohne Ansetzung einer Nachfrist – für äusserst gefährlich und nicht im Interesse der FINMA oder der Schweiz.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Es ist nicht einzusehen, wieso das harte Kernkapital, welches für die progressive Komponente verwendet wird, nicht auch in anderen Bereichen der Eigenmittelvorschriften als hartes Kernkapital anerkannt werden soll. Das würde zu einem Auseinanderfallen von "BIS CET1" und "FINMA CET1" führen.</p> <p>Es handelt sich um hartes Kernkapital, welches effektiv in der Bank vorhanden ist. Das harte Kernkapital der progressiven Komponenten muss namentlich auch in Bezug auf die Auslösung des Notfallplanes in Betracht gezogen werden können. Der Vorschlag will wohl <i>de facto</i> die Substitution von Wandlungskapital durch CET1 verunmöglichen (vgl. auch die Erläuterungen im Erläuterungsbericht, S. 21).</p>

<sup>4</sup> Bei Wandlung oder Forderungsverzicht als Folge des Unterschreitens des Schwellenwertes von 5 Prozent der risikogewichteten Positionen setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der progressiven Komponente an.

**Abs. 4:** Siehe Kommentar oben zu Abs. 1.

#### **Art. 123h Progressionssatz**

<sup>1</sup> Der für die Bestimmung der progressiven Komponente massgebliche Progressionssatz wird von der FINMA jährlich zum Abschluss des zweiten Quartals festgelegt und ist bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres umzusetzen.

<sup>2</sup> Der Progressionssatz wird auf der Basis der Finanzgruppe berechnet und dient der Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe sowie aller systemrelevanten Einzelinstitute.

<sup>3</sup> Er berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe unter Abzug der Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der ~~globalen~~ Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland der Finanzgruppe. Zuschläge und Erleichterungen werden wie folgt bestimmt:

- a. Der Zuschlag für den Marktanteil der Finanzgruppe beläuft sich auf 0 Prozent für einen Marktanteil von bis zu 10 Prozent in inländischen systemrelevanten Geschäften. Für jeden halben Prozentpunkt, um den der Marktanteil den Anteil von 10 Prozent übersteigt, steigt der Zuschlag um 0.15 Prozentpunkte. Es gilt der höhere der durchschnittlichen Marktanteile des inländischen Kreditgeschäfts und des inländischen Einlagengeschäfts auf Grundlage der statistischen Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank zum Stichtag per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

**Allgemeiner Kommentar:** Zu prüfen ist die Einführung einer Anpassungsklausel, wenn sich die Kalibrierungsgrundlagen massgeblich verändern.

**Abs. 3, lit. a:** Die Bezugnahme auf die Statistiken der SNB ist äusserst unpräzise. Es muss genau spezifiziert werden, auf welche Statistiken abgestellt wird.

b. Der Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe beläuft sich für eine um die Steigerung des schweizerischen Bruttoinlandsprodukts seit Inkrafttreten dieser Verordnung bereinigte Gesamtengagement ~~im Sinne von Artikel 123/ in Höhe~~ von bis zu ~~225~~ [250] Milliarden Schweizer Franken auf 0 Prozent. Für jede Einheit von 25 Milliarden Schweizer Franken, um die ~~die das~~ bereinigte Gesamtengagement den Betrag von ~~225~~ [250] Milliarden Schweizer Franken übersteigt, steigt der Zuschlag um ~~0.07~~ [0.06] Prozentpunkte.

c. Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der ~~globalen~~ Sanier- und Liquidierbarkeit ~~im In- und Ausland~~ der Finanzgruppe, ~~insbesondere~~ gemäss den Bestimmungen der Artikel 22–22b BankV, sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank aufgrund der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe ~~und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen~~ zu bemessen. ~~Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.~~

**Abs. 3, lit. b:** Dem Kompromiss der Expertenkommission (S. 32 Schlussbericht) und den parlamentarischen Beratungen lag zugrunde, dass für die Berechnung des Zuschlag für die Grösse von systemrelevanten Banken die Höhe der Bilanzsumme als Berechnungsgrundlage dienen sollte. Auf dieser Grundlage wurde die progressive Komponente kalibriert. Der Entwurf-ERV weicht ohne Begründung davon ab und sieht als Berechnungsgrundlage neu das Gesamtengagement vor.

Sollte dieser Systemwechsel so vorgenommen werden, müsste die Überführung der bisher auf der Höhe der Bilanzsumme vorgenommenen Kalibrierung auf die neue Grundlage für die Grossbanken neutral erfolgen. Dies hätte zur Konsequenz, dass eine Neu-Kalibrierung des Grössenzuschlags vorgenommen werden müsste, da das Gesamtengagement beider Grossbanken per Ende 2009 nicht CHF 1'300 Mrd., sondern je nach Definition des Gesamtengagements jeweils eher zwischen ca. 1'400-1'600 Mrd. betrug (siehe ausführliche Begründung im Kommentar zu Art. 123j). Die Einstiegsgrenze und die Progression müssten daher ebenfalls neu berechnet und so festgesetzt werden, dass der Zuschlag auf 3% zu liegen käme. Ausserdem müsste die Kalibrierung auf der Grundlage der heutigen Interpretation des Begriffs "Gesamtengagement" auf Basis von Basel III vorgenommen und später an den definitiv im Rahmen von Basel III festgelegten Begriff angepasst werden.

Alternativ soll auf die Bilanzsumme und die ursprüngliche Einstiegsgrenze und Schrittgrössen gemäss der Festlegung der Expertenkommission abgestellt werden (Zahlen per 2009).

**Abs. 3, lit. c:** Es sollte klargestellt werden, dass Erleichterungen auch bei Massnahmen gewährt werden können, die nicht in Artikel 22–22b BankVO enthalten sind.

Zudem ist unklar, was unter "Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Rabattgruppen" zu verstehen ist. Diese Anforderung ist auch nicht im Gesetz reflektiert (siehe Art. 10 Abs. 3 BankG).

Betreffend Problematik der Verknüpfung zwischen Wandlung/Forderungsverzicht von Fremdkapitalinstrumenten unter der progressiven Komponente und Auslösung des Notfallplans (vgl. Erläuterungsbericht S. 21), siehe Kommentierung zu Art. 21c E-BankVO.

Der Hinweis auf die mögliche Gefährdung der Umsetzung des Notfallplans beruht auf einem falschen Verständnis einer Bilanz: Diesem Hinweis liegt wohl die Annahme zugrunde, dass der Emissionserlös aus der Ausgabe der CoCos in irgendwelchen Geldtöpfen (interne Abwicklungsfonds) reserviert ist und auf Abruf bereit liegt. Das ist nicht der Fall. Zudem muss die Notfallplanung immer funktionieren, ohne Rücksicht auf die Finanzierung der Bank. Das Kapital einer etwaigen Brückenbank ergibt sich aus dem auf diese Brückenbank im Rahmen des Notfallplans übertragenen Aktivenüberschuss.

<p><sup>4</sup> Für den Nachweis eines Notfallplans zur Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Falle drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Bankengesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.</p> <p><del><sup>5</sup> Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanz-gruppe für die Rabattgewährung berücksichtigen.</del></p> <p><sup>65</sup> Der Progressionssatz beträgt mindestens 1 Prozent unabhängig von Zuschlägen und Erleichterungen.</p>	<p><b>Abs. 5:</b> Dieser Absatz ist zu streichen. Die Materie ist in Art. 22 Abs. 3 BankVO abschliessend geregelt und steht im Widerspruch zum Schlussbericht (S. 44).</p> <p><b>Abs. 6:</b> Dieser Absatz steht im Widerspruch zum Schlussbericht, wird aber aufgrund der parlamentarischen Beratungen von den Grossbanken akzeptiert.</p>
<p><b>Art. 123i Antizyklischer Puffer</b> Für den antizyklischen Puffer gilt Artikel 33b analog.</p>	<p>Die Verfassungsmässigkeit eines antizyklischen Puffers ist fragwürdig. Es wird auf die separate Vernehmlassung verwiesen.</p>
<p><b>4. Kapitel: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“)</b></p>	<p><b>Allgemeiner Kommentar zur Leverage Ratio:</b> Die <b>Einführung</b> einer Leverage Ratio erfolgt im Verhältnis zu Basel III um <b>3 Jahre zu früh</b>. Auch für die Grossbanken ist sie erst 2016 einzuführen. Würde sie dennoch bereits jetzt eingeführt, wäre die Berechnung der Leverage Ratio zu wiederholen.</p> <p>Entgegen den Annahmen der Expertenkommission, welche auf Basel III verwies, und entgegen den Regelungen von Basel III soll sodann auch eine <b>Leverage Ratio für das Einzelinstitut</b> eingeführt werden. Dies ist nicht gerechtfertigt. Falls trotzdem eine Leverage Ratio für das Einzelinstitut eingeführt werden sollte, müsste sichergestellt werden, dass die Gesamtkapitalanforderung auf Gruppenstufe nicht erhöht würde. Eine Regelung analog zu jener in Art. 123b Abs. 2 E-ERV müsste eingeführt werden.</p>
<p><b>Art. 123j Grundsatz</b></p> <p><del><sup>4</sup> Systemrelevante Banken haben besondere, am Gesamtengagement gemessene Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Diese bestehen aus einer Basisanforderung, einem Eigenmittelpuffer und einer progressiven Komponente. Sie folgen unter Vorbehalt von Artikel 123k den Bestimmungen nach dem 3. Kapitel für die risikogewichteten Eigenmittel.</del></p> <p><sup>1</sup> Bis zur Einführung einer Höchstverschuldungsgrenze</p>	<p>Für die Leverage Ratio besteht unter Basel III eine Beobachtungsperiode bis 2016. Entsprechend hielt die Expertenkommission die Einführung einer Leverage Ratio für verfrüht, weil die Details noch nicht festgelegt sind (S. 34 Schlussbericht). An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Aus dem gleichen Grund soll die Leverage Ratio auch für die anderen Schweizer Banken zum heutigen Zeitpunkt explizit <i>nicht</i> eingeführt werden. Der Erläuterungsbericht des EFD vom 24. Oktober 2011 zur Umsetzung von Basel III gibt folgende Begründung für die abwartende Haltung: "Die Einführung einer (ungewichteten) Leverage Ratio (...) [unterliegt] noch vorgelagerten Beobachtungsperioden, um gegebenenfalls auftretende "unbeabsichtigte Konsequenzen" zu identifizieren." (S. 8 Erläuterungsbericht). Es ist nicht einsichtig, warum diese noch unbekanntes unbeabsichtigten Konsequenzen ausgerechnet für die beiden Grossbanken nicht beachtlich sein sollen. Entsprechend soll die Leverage</p>

(Leverage Ratio) im Einklang mit den internationalen Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht führt die FINMA die für systemrelevante Banken bestehenden Regeln zur Höchstverschuldungsgrenze weiter.

<sup>2</sup> Die Leverage Ratio wird zum Zeitpunkt der Einführung so kalibriert, dass die Anforderungen leicht unterhalb der risikogewichteten Anforderungen zu liegen kommen.

<sup>3</sup> Wenn Abschläge auf den risikogewichteten Kapitalanforderungen (progressive Komponente) gewährt werden, ist auch die Leverage Ratio entsprechend anzupassen.

<sup>4</sup> Die Kalibrierung der Leverage Ratio wird jeweils den internationalen Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht angepasst.

Ratio in Abstimmung mit dem Zeitplan von Basel III eingeführt werden, d.h. auf 2016.

Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Kalibrierung der Leverage Ratio nicht akzeptabel ist. Die Expertenkommission hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die Anforderungen der Leverage Ratio "beim Status Quo der Grossbanken im Normalfall leicht unterhalb der risikogewichteten Anforderungen liegen" sollen (vgl. S. 34 Schlussbericht Expertenkommission). Dies wurde von Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf auch im Parlament bestätigt und entspricht dem Resultat der parlamentarischen Debatte. Dieser Grundsatz muss deshalb auch in die ERV aufgenommen werden.

Die Leverage Ratio soll nicht zum limitierenden Faktor werden, sondern als Sicherheitsnetz dienen. Dies ist bei der vorgeschlagenen Kalibrierung der Leverage Ratio nicht der Fall, insbesondere weil die Kalibrierung der Leverage Ratio auf inkorrekten Grundlagen beruhte.

Würde entgegen der Meinung der Grossbanken die Leverage Ratio bereits jetzt eingeführt, müsste die Berechnung der Leverage Ratio aus folgenden Gründen wiederholt werden:

- Das Gesamtengagement der beiden Grossbanken betrug per Ende 2009 im Durchschnitt nicht CHF 1'300 Mrd. wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, sondern je nach Definition des Begriffs "Gesamtengagement" jeweils eher ca. 1'400-1'600 Mrd. Diese Diskrepanz ergibt sich aus der Tatsache, dass für den Erläuterungsbericht Zahlen verwendet wurden, welche von den Grossbanken aufgrund von unterliegenden Annahmen der FINMA geliefert wurden. Einige dieser Annahmen mussten in der Folge revidiert werden. Durch die Korrektur dieser Annahmen muss heute davon ausgegangen werden, dass das Gesamtengagement per Ende 2009 deutlich höher war als vom EFD angenommen. Die Grossbanken sind gerne bereit, die entsprechenden Zahlen mit der FINMA und dem EFD auszutauschen.
- Durch die Möglichkeit des freiwilligen Abzugs vom harten Kernkapital an Stelle einer Risikogewichtung in Art. 32d E-ERV muss konsequenterweise auch die Berechnung der RWA angepasst werden, was im Entwurf der ERV in Bezug auf die Leverage Ratio nicht reflektiert ist. Per Ende 2009 ergäben sich nicht CHF 400 Mrd. RWA, sondern durchschnittlich CHF 340-350 Mrd. RWA. Durch eine solche Reduktion der RWA tritt die limitierende Wirkung der Leverage Ratio auf einem tieferen Niveau ein, was in der Kalibrierung der Leverage Ratio berücksichtigt werden muss.
- Für die Berechnung des Gesamtengagements muss auf aktuelle Zahlen (Dezember 2011) abgestellt werden und die Kalibrierung auf der Grundlage der heutigen Interpretation des Begriffs "Gesamtengagement" auf Basis von Basel III vorgenommen werden.

Wenn die Leverage Ratio mit den korrekten Zahlen neu kalibriert wird, ergeben sich Eigenmittelanforderungen von deutlich unter 27%. In Bezug auf diese Berechnungen ist allerdings zu bemerken, dass heute nicht mehr mit letzter Sicherheit gesagt werden kann, wie hoch das Gesamtengagement vor zwei Jahren war.

	<p>Zudem ist die Leverage Ratio anzupassen, sobald die endgültige Kalibrierung unter Basel III vorliegt. Internationale Entwicklungen sollen jeweils nachvollzogen werden, damit Diskrepanzen innerhalb der Definitionen verhindert werden können.</p>
<p><b>Art. 123k Berechnung</b></p> <p><del>Die auf dem Gesamtengagement berechneten Eigenmittelanforderungen betragen 27 % der Prozentsätze:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. der Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1;</del></li> <li><del>b. des Eigenmittelpuffers nach Artikel 123f Absätze 1 und 2; und</del></li> <li><del>c. des Progressionssatzes nach Artikel 123h Absatz 1.</del></li> </ul>	<p>Siehe Kommentare zu Art. 123j.</p>
<p><b>Art. 123l Gesamtengagement</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesamtengagement entspricht der Summe folgender Positionen, ohne dass diese nach Risiko gewichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Total aller Bilanzpositionen ausgenommen Positionen aus Derivaten, abzüglich Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen sowie Wertanpassungen. Risikomindernde Massnahmen in Form von Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten oder Verrechnung von Forderungen und Einlagen dürfen bei der Bestimmung der Bilanzpositionswerte nicht berücksichtigt werden. Bei Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten darf bei Bestimmung des Bilanzpositionswerts das Netting wie bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden;</li> <li>b. Total aller nach der Marktwertmethode (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmten Kreditäquivalente für Derivate,; unter Berücksichtigung von Netting im Rahmen dieser</li> </ul>	<p><b>Bemerkung:</b> Die Definition des Gesamtengagements ist unter Basel III wesentlich offener. Um die kohärente Interpretation dieses Begriffs mit internationalen Standards sicherzustellen, ist diese Definition flexibler auszugestalten.</p>

<p>Methode, aber ohne Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen wie insbesondere Sicherheiten;</p> <p>c. Total der Kreditäquivalente aller übrigen Ausserbilanzgeschäfte, wobei der Kreditumrechnungsfaktor für jederzeit und ohne Auflagen kündbare Kreditzusagen 10 Prozent beträgt und ansonsten 100 Prozent;</p> <p>d. Negativwert des Totals aller Abzüge vom Kernkapital, sofern diese bilanziellen oder ausserbilanziellen Positionen zugeordnet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Bei Netting nach Absatz 2 Buchstaben a und b darf kein produktübergreifendes Netting („Cross Product Netting“) vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der massgebende Wert des Gesamtengagements ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Werte per Ende Monat.</p>	
<p><b>5. Kapitel: Besondere Risikoverteilungsvorschriften</b></p>	
<p><b>Art. 123m Klumpenrisiko</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent <u>der nach den Artikeln 28-32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel des harten Kernkapitals</u> betragen, <del>soweit es nicht zur Deckung der progressiven Komponente verwendet wird.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:</p> <p>a. der darüber liegende Betrag durch <u>freie anrechenbare Eigenmittel hartes Kernkapital</u> gedeckt ist, <del>welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 123e und 123f verwendet wird;</del> oder</p>	<p><b>Allgemeiner Kommentar:</b> Diese Bestimmung weicht ohne sachlichen Grund von Art. 86 ff E-ERV ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klumpenrisiken sollen nur noch mit CET1 gedeckt werden, statt wie bisher und zukünftig für alle anderen Banken (Art. 86 ERV) von den gesamten Eigenmitteln (Total Capital);</li> <li>- CET 1 ist zusätzlich noch potentiell eingeschränkt, da ein eventueller CET1 Anteil, der low-trigger CoCos ersetzen würde, nicht anrechenbar wäre (vgl. Kommentierung zu Art. 123g Abs. 3 E-ERV).</li> </ul> <p>Das Problem der Klumpenrisiken ist nicht TBTF-spezifisch. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht den Annahmen der Expertenkommission (im Schlussbericht wird keine entsprechende Massnahme oder Änderung identifiziert; S. 36/37), den Arbeiten der nationalen Arbeitsgruppe ERV und den Zusicherungen der FINMA.</p> <p>Und schliesslich fehlt eine explizite Bezugnahme auf die Weiterführung von Central Treasury.</p> <p>Die heutige Regelung ist weiterzuführen.</p>

<p>b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.</p> <p><sup>3</sup> Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 13 aufzuführen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Überschreitung nach Absatz 2 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.</del></p> <p><sup>4</sup> <u>Zur Weiterführung zentralisierter Tresoreriefunktionen („Central Treasury“) werden interne Forderungen gegenüber adäquat regulierten Konzerngesellschaften sowie sonstigen befreiten Gesellschaften von den Klumpenrisikovorschriften ausgenommen.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Die Berechnung der Beteiligungsabzüge folgt der Regelung von Artikel 123b Absatz 5<sup>bis</sup> lit. a.</u></p>	<p><b>Abs. 4:</b> Eine Erhöhung der Überschreitung kann automatisch durch einen Verlust eintreten und kann unvermeidbar sein.</p>
<p><b>(6a. Titel: Schlussbestimmungen der Änderung vom...)</b></p>	
<p><b>Art. 125h Basisanforderung für systemrelevante Banken</b></p> <p>Der Satz für die Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1 beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 auf 3.5 Prozent und im Kalenderjahr 2014 auf 4 Prozent.</p>	
<p><b>Art. 125i Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken</b></p> <p>Die Sätze für den Eigenmittelpuffer nach Artikel 123f Absatz 1 bzw. für die Anrechenbarkeit des Wandlungskapitals nach Artikel 123f Absatz 2 betragen im Kalenderjahr:</p> <p>a. 2013: 3.5 Prozent bzw. 1 Prozent;</p>	<p><b>Bemerkung:</b> Der Pufferaufbau weicht von Basel III ab, der Aufbau des CoCo Bestands soll schon ab 2013 beginnen (Pufferaufbau nach Basel III erst ab 2016).</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>b. 2014 4.5 Prozent bzw. 1.75 Prozent;</li> <li>c. 2015: 5.125 Prozent bzw. 2.25 Prozent;</li> <li>d. 2016: 6.25 Prozent bzw. 2.625 Prozent;</li> <li>e. 2017: 7.125 Prozent bzw. 2.875 Prozent;</li> <li>f. 2018: 7.875 Prozent bzw. 3 Prozent.</li> </ul>	
<p><b>Art. 125j Progressive Komponente</b></p> <p><sup>1</sup> Der Progressionssatz nach Artikel 123h beträgt im Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 2013: 25 Prozent,</li> <li>b. 2014: 45.8 Prozent,</li> <li>c. 2015: 62.5 Prozent,</li> <li>d. 2016: 75 Prozent,</li> <li>e. 2017: 85.4 Prozent,</li> <li>f. 2018: 93.75 Prozent.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abweichend von Artikel 123g Absatz 2 kann auf die progressive Komponente bis Ende 2017 auch Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst wird, wenn das anrechenbare Harte Kernkapital 7 Prozent des Gesamtbetrags der risikogewichteten Positionen unterschreitet. Jedoch kann auf den Eigenmittelpuffer und die progressive Komponente insgesamt nur Wandlungskapital nach dem ersten Satz bis zu 3 Prozent der risikogewichteten Positionen angerechnet werden.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Der Pufferaufbau beginnt nach Basel III Vorschriften erst 2016. Die Schweiz sollte den Pufferaufbau in zeitlicher Hinsicht BIS konform umsetzen. Entsprechend sind die Bedingungen und Vorschriften und die zeitlichen Vorgaben für das Entfallen gewisser Kapitalbestandteile für die Anrechnung an die Eigenmittel genau gemäss den Basler Vorschriften auszugestalten. Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p><b><u>Art. 125k Fristverlängerung</u></b></p> <p><u>Ergeben sich beim Aufbau des verlustabsorbierenden Fremdkapitals und des Marktes für verlustabsorbierendes Fremdkapital Verzögerungen wegen markttechnischer oder juristischer Probleme, kann die FINMA die Frist für den Aufbau des im Rahmen dieser Vorschriften</u></p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, warum diese noch im ersten Entwurf der Verordnungen enthaltene Bestimmung, welche Teil des Kompromisses der Expertenkommission war, gelöscht wurde.</p>

<p><u>anrechenbaren verlustabsorbierenden Fremdkapitals verlängern.</u></p>	
<p><b>Art. 125<sup>k</sup> Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken</b></p> <p>Die unter bisheriger Rechtslage gegenüber systemrelevanten Banken erlassenen Verfügungen zu besonderen Anforderungen an die Eigenmittel gelten <u>als Untergrenze</u> längstens bis zum 31. Dezember 2018 fort, <u>soweit nicht die Bestimmungen dieser Verordnung vorher anwendbar sind.</u></p>	<p>Es muss ein Mechanismus vorgesehen werden, wann die Bestimmungen der Verordnung den individuellen Verfügungen vorgehen.</p> <p>Es muss klargestellt werden, welche Verfügungen, respektive welche Teile von welchen Verfügungen von dieser Regelung umfasst sind. So entfallen trotz dieser Bestimmung gewisse Teile der 2008 Verfügungen (z.B. Ablösung der bestehenden Leverage Ratio durch eine neue Leverage Ratio).</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass nicht mehrere Verfügungen betreffend identische Regelungstatbestände von den Banken befolgt werden müssen.</p>